

Gebührenordnung für die Eurex Deutschland

Eurex06, Stand 01.12.2022

Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
§ 1 Gebührentatbestände; allgemeine Vorschriften	2
§ 2 Teilnahmegebühr	2
§ 3 Hebesatz	2
§ 4 Fälligkeiten	3
§ 5 Gebührensschuldner	3
§ 6 Gebührengläubiger	3
§ 7 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren	3
§ 8 Zulassungsgebühr	3
§ 9 Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Prüfungsgebühr)	4
§ 10 Rechtsbehelfe	4
§ 11 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Gebührentatbestände; allgemeine Vorschriften

- (1) Gebühren werden erhoben für
 1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel
 2. die Teilnahme am Börsenhandel und
 3. die Ablegung der Börsenhändlerprüfung.
- (2) Daneben kann die Erstattung von Auslagen verlangt werden.
- (3) Es gelten die Begriffsbestimmungen gemäß Anhang I der Börsenordnung für die Eurex Deutschland (BörsO). Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt im Falle des Konflikts zwischen Regelungen der BörsO, Handelsbedingungen, Kontraktsspezifikationen und sonstigen Regelwerken der Eurex Deutschland folgende Hierarchie in der folgenden Reihenfolge: (i) BörsO, (ii) Handelsbedingungen, (iii) Kontraktsspezifikationen, (iv) BörsenHZulassungsO, (v) GebührenO und (vi) sonstige Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen, die seitens der Eurex Deutschland erlassen werden.

§ 2 Teilnahmegebühr

- (1) Die jährliche Gebühr für die Teilnahme am Börsenhandel setzt die Geschäftsführung fest.
- (2) Für zugelassene Unternehmen, die im Rahmen einer Kooperation, die die Eurex Deutschland mit einer anderen Börse geschlossen hat, zugelassen sind, kann die Geschäftsführung die jährliche Grundgebühr ermäßigen, sofern zugelassene Unternehmen der Eurex Deutschland, die im Rahmen dieser Kooperation an der anderen Börse handeln wollen, an dieser keine oder eine entsprechend reduzierte Gebühr zu entrichten haben.
- (3) Von zugelassenen Unternehmen wird für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung oder Preiskorrektur eines Geschäftes gemäß den Handelsbedingungen eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages erhoben. Die Höhe dieser Gebühr beträgt je Antragstellung EUR 500. Soweit aufgrund der Ausführung eines Auftrages oder eines Quotes mehrere Transaktionen abgeschlossen wurden (Teilausführungen), deren Aufhebung oder Preiskorrektur beantragt wurde, wird diese Gebühr nur einmal erhoben.
- (4) Abweichend von Absatz 3 wird von zugelassenen Unternehmen für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung einer Off-Book-Transaktion gemäß Ziffer 4.10.1 der Handelsbedingungen eine spezielle Teilnahmegebühr für die Bearbeitung eines solchen Antrages in Höhe von EUR 100 von jedem an der Transaktion beteiligten zugelassene Unternehmen erhoben. Für die Stellung eines Antrags auf Aufhebung

von Eurex-EnLight-Transaktionen gemäß Ziffer 4.10.2 der Handelsbedingungen gilt § 2 Absatz 3 entsprechend.

§ 3 Hebesatz

Jahresgebühren gemäß § 2 entsprechen jeweils einem Hebesatz von 100 Prozent. Die Geschäftsführung kann den jeweiligen Hebesatz von Vierteljahr zu Vierteljahr gemäß der tatsächlichen Kostenentwicklung ermäßigen oder erhöhen; die Festlegung voneinander abweichender Hebesätze ist dabei zulässig.

§ 4 Fälligkeiten

- (1) Gebühren und Auslagen sind mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Pflicht zur Zahlung der laufenden Gebühren beginnt mit dem Vierteljahr, in dem erstmalig die Voraussetzungen für die Entrichtung von Gebühren vorliegen; sie erlischt mit Ablauf des Vierteljahres, in dem die Voraussetzungen für die Entrichtung der Gebühren entfallen sind.
- (3) Eine anteilige Erstattung der Gebühren und Auslagen findet nicht statt.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 werden von dem zugelassenen Unternehmen geschuldet.
- (2) Bei den Gebühren nach § 1 Absatz 1 Nr. 3 und Auslagen nach § 1 Absatz 2 ist der Antragsteller zur Zahlung verpflichtet.

§ 6 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist die Eurex Deutschland. Die Eurex Deutschland hat die Gebühren unmittelbar an den Träger auszukehren.

§ 7 Stundung, Erlass und Niederschlagung von Gebühren

In besonders begründeten Einzelfällen kann die Geschäftsführung auf Antrag die Gebühren stunden, teilweise oder ganz erlassen oder niederschlagen, wenn ihre Einziehung mit erheblichen Kosten oder Härten für den Betroffenen verbunden oder unbillig wäre.

§ 8 Zulassungsgebühr

- (1) Jedes zugelassene Unternehmen hat aus Anlass seiner Zulassung zum Börsenhandel an der Eurex Deutschland eine einmalige Zulassungsgebühr zu zahlen. Die einmalige Zulassungsgebühr wird von der Geschäftsführung festgelegt.
- (2) Erfolgt die Zulassung im Rahmen einer Kooperation gemäß § 2 Absatz 2, kann die Geschäftsführung unter den entsprechenden Voraussetzungen eine niedrigere Aufnahmegebühr festsetzen oder auf die Erhebung insgesamt verzichten.

§ 9 Gebühren für die Ablegung der Börsenhändlerprüfung (Prüfungsgebühr)

- (1) Für die Ablegung der Prüfung zum Nachweis der erforderlichen fachlichen Kenntnisse als Börsenhändler wird eine Gebühr in Höhe von EUR 200 erhoben.
- (2) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung bis drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von EUR 50 erhoben.
- (3) Bei einem Rücktritt von der Börsenhändlerprüfung innerhalb von drei Wochen vor Prüfungsbeginn wird eine Gebühr in Höhe von EUR 200 erhoben.

§ 10 Rechtsbehelfe

Gegen alle Entscheidungen, die aufgrund dieser GebührenO ergehen, ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.